

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(33. Tagung, Genf, 27. bis 31. August 2018)
Punkt 4 a) zur vorläufigen Tagesordnung
**Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten
Verordnung: Arbeiten der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung**

Entwurf für Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung – Neuer Abschnitt 7.1.7 ADN (Temperaturkontrolle)

Vorgelegt von Deutschland

Verbundenes Dokument: CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2018/24

Einleitung

1. Das Sekretariat der UNECE schlägt mit dem genannten Dokument vor, ausgehend von Beschlüssen der Gemeinsamen Tagung und der WP.15 unter anderem einen neuen Abschnitt *„7.1.7 Besondere Vorschriften für die Beförderung selbstzersetzlicher Stoffe der Klasse 4.1, organischer Peroxide der Klasse 5.2 und anderer Stoffe (als selbstzersetzliche Stoffe und organische Peroxide), die durch Temperaturkontrolle stabilisiert werden“* in das ADN zu übernehmen.

2. Im ADN 2017 finden sich für die Beförderung von Gütern mit Temperaturkontrolle Vorschriften in Absatz 2.2.41.1.17, in Unterabschnitt 3.1.2.6 und in Sondervorschrift 386.

3. In Unterabschnitt 3.1.2.6 und Sondervorschrift 386 wird der Verweis auf Abschnitt „7.1.7“ ergänzt (Dokument CCNR-ZKR/ADN/45).

4. Im Unterabschnitt 7.1.7.4 werden neue Pflichten für die an der Beförderung beteiligten Unternehmen geschaffen.

Die deutsche Delegation ist der Meinung, dass diese Pflichten wie folgt unter den Unternehmen aufgeteilt sind:

Absender

7.1.7.4.1:

- b) *Hinweise für den Beförderer über den Betrieb des Kühlsystems, einschließlich einer Liste der an der Fahrstrecke gelegenen Kühlmittellieferanten;*
- c) *Verfahren, die bei Ausfall der Temperaturkontrolle zu befolgen sind;*
- e) *die Verfügbarkeit eines Reservekühlsystems oder von Ersatzteilen;*

7.1.7.4.2: Zustand und Funktion der Kontrolleinrichtungen und Temperaturmesseinrichtungen des Kühlsystems;

7.1.7.4.3: Festlegung von Alarmverfahren, Notfallmaßnahmen.

Die sich daraus ergebenden Informationspflichten gegenüber dem Beförderer ergeben sich bereits aus Absatz 1.4.2.1.1 b) ADN.

Verlader

7.1.7.4.1:

- a) eine sorgfältige Inspektion der Güterbeförderungseinheit vor dem Beladen;*
- c) Verfahren, die bei Ausfall der Temperaturkontrolle zu befolgen sind;*
- e) die Verfügbarkeit eines Reservekühlsystems oder von Ersatzteilen;*

7.1.7.4.2: Zustand und Funktion der Kontrolleinrichtungen und Temperaturmesseinrichtungen des Kühlsystems;

7.1.7.4.3: Festlegung von Alarmverfahren und Notfallmaßnahmen.

Diese Pflichten sind dem Verlader bereits mit Absatz 1.4.3.1.1 d) ADN zugewiesen.

Beförderer

7.1.7.4.1 d) die regelmäßige Überwachung der Betriebstemperaturen und

7.1.7.4.3: Abarbeitung von Alarmverfahren und Notfallmaßnahmen

Diese Pflichten sind dem Beförderer bereits mit Absatz 1.4.2.2.1 i) ADN zugewiesen.

5. Deutschland bittet den Sicherheitsausschuss darüber zu befinden, ob diese Zuweisung der Pflichten zutreffend ist oder ob für diese neuen Pflichten neue Absätze in Unterabschnitt 1.4.2 erforderlich sind.

6. Der Sicherheitsausschuss könnte auch darüber beraten, ob für die Beförderung von Güterbeförderungseinheiten mit Temperaturkontrolle (in der Regel Container) in Unterabschnitt 7.1.4 neue Stauvorschriften aufgenommen werden müssen, wie sie z.B. aus der Seeschifffahrt bekannt sind: Abstand zu Wärmequellen, Stauung nur in der obersten Lage der Container.

7. Erforderliche Änderungen sollten als Nachtrag oder Korrektur zu den vom Sekretariat der UNECE vorgeschlagenen Änderungen noch für das ADN 2019 angenommen werden und könnten vom Sicherheitsausschuss in einer ad-hoc-Arbeitsgruppe erarbeitet werden.
